

## 1. Sachverhalt

A ist mit der Pflege ihres Säuglings beschäftigt, als die vierjährige B, die aus einer anderen Beziehung des Lebenspartners der A stammt, in der Küche einen Becher mit Schokoladenpudding aus dem Kühlschrank nimmt. B will die Speise versüßen, rührt aber statt Zucker irrtümlich 32 Gramm Kochsalz hinein. Beim Probieren bemerkt sie, dass der Pudding ungenießbar ist, und lässt ihn stehen. A kommt hinzu. Sie zwingt unter Drohungen das sich heftig sträubende Kind, den widerlich schmeckenden Pudding vollständig aufzuessen, um es zu bestrafen. Der Verzehr der Kochsalzmenge ist mit Todesgefahr für B verbunden, weil in der Regel die Aufnahme von 0,5 bis 1 Gramm Kochsalz pro Kilogramm Körpergewicht zum Tode führt und B nur 15 Kilogramm wiegt. A weiß nicht genau, wie viel Salz sich im Pudding befindet. Auch ist ihr nicht bekannt, dass bereits geringe Mengen an Kochsalz für kleine Kinder tödlich sein können. B klagt bald darauf über Übelkeit, erbricht und zeigt schließlich kaum mehr Reaktionen. A bringt sie ins Krankenhaus. Die dort eingeleitete Notfallbehandlung kann aber nicht mehr verhindern, dass B stirbt.

## 2. Problem(e) und bisheriger Meinungsstand

Der Tod des Kindes könnte zum Anlass genommen werden, die strafrechtliche Prüfung mit Tötungsdelikten zu beginnen. Bei genauerer Betrachtung emp-

Juni 2006

### Kochsalz-Fall

*Gefährliche Körperverletzung / Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen*

§ 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB

**Leitsatz der Verf.:** § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB erfasst auch Stoffe des täglichen Bedarfs, wenn die beigebrachte Substanz nach ihrer Art und dem konkreten Einsatz zur erheblichen Gesundheitsschädigung geeignet ist.

BGH, Urteil vom 16. März 2006 – 4 StR 536/05; veröffentlicht in NJW 2006, 1822.

fehlt sich ein solches Vorgehen aber nicht. Vorsätzliche Tötungsdelikte scheiden aus, weil es keinerlei Anhaltspunkte für einen Tötungsvorsatz der A gibt.<sup>1</sup> Die Prüfung einer Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung kann zurückgestellt werden. Denn die ansonsten noch zu prüfenden Körperverlet-

<sup>1</sup> Es sei allerdings darauf hingewiesen, dass wir uns bereits in einem sehr späten Verfahrensstadium befinden. Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens wurde die Sachlage noch anders beurteilt: Die Staatsanwaltschaft erhob im vorliegenden Fall Anklage wegen Mordes! – Eine Reduktion des Tatvorwurfs während des Verfahrens ist in Todesfällen durchaus typisch, wie kriminologische Untersuchungen zeigen; vgl. *Eisenberg*, Kriminologie, 6. Aufl. 2005, § 45 Rn. 15. Im frühen Verfahrensstadium besteht die Tendenz, die Tat als ein schwereres Delikt einzustufen. Das scheint nicht nur mit dem zunächst noch beschränkten Wissen über die Tat zusammenzuhängen, sondern auch auf der Neigung der Strafverfolgungsorgane, insbesondere der polizeilichen Behörden, zu beruhen, die eigene Tätigkeit als wichtig auszuweisen. Die kriminologischen Erkenntnisse sollten dazu genutzt werden, sich der Größe des Spielraums für juristische Zuordnungen in der Verfahrenspraxis bewusst zu werden und berufspraktische Konsequenzen zu ziehen.

zungsstraftaten geben mit § 227 StGB (Körperverletzung mit Todesfolge) Gelegenheit, eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Herbeiführung des Todes im Rahmen eines speziellen Tatbestandes<sup>2</sup> in Betracht zu ziehen.

Der **Grundtatbestand der Körperverletzung** ist in beiden Varianten von § 223 Abs. 1 StGB erfüllt.<sup>3</sup> Das Erzwingen des Verzehrs einer übel schmeckenden, Widerwillen und körperliche Abwehr hervorrufenden Speise stellt eine körperliche Misshandlung dar, nämlich eine üble unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.<sup>4</sup> Das Herbeiführen von Übelkeit ist als eine nachteilige Veränderung des Körperzustandes mit Krankheitswert, also als Gesundheitsschädigung<sup>5</sup> anzusehen. Im Hinblick auf beide Varianten ist auch der erforderliche Vorsatz gegeben.

Als Schwerpunktproblem ist zu klären, ob A auch den **Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB** verwirklicht hat. Eine genaue Betrachtung des Wortlauts der Vorschrift lässt die zentrale Frage deutlich hervortreten:

Das Tatmittel des Giftes ist nur ein hervorgehobenes Beispiel für **andere gesundheitsschädliche Stoffe**. Das charakteristische Merkmal des Tatmit-

tels besteht also in der Gesundheitsschädlichkeit. Wurde aber bereits bei der Prüfung des Grundtatbestandes eine Gesundheitsschädigung festgestellt, so ist der Nachweis der Gesundheitsschädlichkeit bereits geführt. Es verbleibt als qualifizierender Umstand lediglich noch die Beibringung eines Stoffes. Warum das allein schon zu der massiven Erhöhung des Strafrahmens führen soll, ist nicht recht verständlich. Es wird daher darüber diskutiert, ob und wie das Merkmal der Gesundheitsschädlichkeit des Stoffes eingeschränkt werden sollte.

Bevor wir auf den Streit in der Literatur eingehen, wollen wir einen Ansatz erörtern, der dort zu Recht nicht vertreten wird, aber in einer klausurmäßigen Bearbeitung durchaus angesprochen werden könnte, weil er es ermöglicht, die Problemlage zu präzisieren.

Denkbar erscheint, die Gesundheitsschädlichkeit von Stoffen abstrakt nach ihrer generellen Beurteilung in der Gesellschaft oder nach ihrer gewöhnlichen Verwendung zu bestimmen und dementsprechend „an sich“ unschädliche Stoffe auszunehmen. Danach wäre Salzsäure gesundheitsschädlich, Wasser dagegen nicht. Überzeugende Ergebnisse lassen sich damit aber nicht erzielen. Das im Allgemeinen unschädliche Wasser kann im konkreten Fall, etwa durch Beibringung in übermäßig großer Menge, durchaus erhebliche Gesundheitsschäden verursachen. Letztlich eignet sich wohl jeder Stoff dazu, die Gesundheit zu beeinträchtigen. Es kommt allein auf die konkrete Art der Verwendung an. Das darf bei der Auslegung von § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht unberücksichtigt bleiben. Eine rein abstrakte Bestimmung der Gesundheitsschädlichkeit von Stoffen scheidet also aus.

Die überwiegende Meinung in der Literatur vertritt eine einschränkende Auslegung, derzufolge der Stoff die **Eignung** aufweisen muss, **erhebliche**

<sup>2</sup> Vgl. zum Verhältnis von § 222 StGB zu § 227 StGB *Lackner/Kühl*, StGB, 25. Aufl. 2004, § 227 Rn. 5.

<sup>3</sup> Teilweise wird in der Literatur für Fälle der vorliegenden Art, in denen das Opfer zur Selbstschädigung veranlasst wird, noch die Regelung der mittelbaren Täterschaft in § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB als Prüfungsgrundlage herangezogen; vgl. z. B. *Beulke*, Klausurenkurs im Strafrecht I, 3. Aufl. 2005, Rn. 318. Ob das auch dann nötig ist, wenn, wie hier, die Situation vollständig durch den vom Täter gesetzten Zwang beherrscht wird, ist zu bezweifeln. Passender erscheint die Figur der unmittelbaren Täterschaft gem. § 25 Abs. 1 Alt. 1 StGB. Entscheidungsrelevant ist diese Zuordnungsfrage allerdings nicht. Täterschaft ist – so oder so – gegeben. Daher wäre eine Problematisierung verfehlt.

<sup>4</sup> Vgl. *Lackner/Kühl* (Fn. 2), § 223 Rn. 4.

<sup>5</sup> Vgl. *Lackner/Kühl* (Fn. 2), § 223 Rn. 5.

## Gesundheitsschäden hervorzu- heben.<sup>6</sup>

Dafür wird zur Hauptsache der Regelungszusammenhang angeführt. Verwiesen wird auf den Begriff der gefährlichen Körperverletzung in der Gesetzesüberschrift und auf das Gefährdungselement, das dem Tatmittel des Giftes innewohnt, welches im Gesetz als Beispiel hervorgehoben wird. Auch wird argumentiert, dass für alle anderen Tatvarianten in § 224 Abs. 1 StGB die Gefahr einer erheblichen Verletzung kennzeichnend sei. Dieses systematische Argument gelte insbesondere für das Verhältnis zur benachbarten Tatvariante der Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs in Nr. 2. Die dort anerkannte Einschränkung auf erhebliche Verletzungsgefahren müsse auch für Nr. 1 gelten, ansonsten würden vergleichbare Fälle ungleich behandelt. Schließlich wird noch die Schwere der angedrohten Rechtsfolge angeführt. Es sei nicht akzeptabel, dass Handlungen mit nur geringen gesundheitsschädlichen Auswirkungen, wie z. B. das heimliche Verabreichen von Alkohol mit der Folge leichter Kopfschmerzen, mit einer mindestens sechsmonatigen Freiheitsstrafe geahndet werden müssten.<sup>7</sup>

Die Gegenauffassung hält die schlichte Gesundheitsschädlichkeit des

Stoffes für ausreichend.<sup>8</sup> Das Erfordernis einer weitergehenden Gefährlichkeit des Stoffes lehnt sie zur Hauptsache mit zwei Argumenten ab. Zum einen beruft sie sich auf den Gesetzeswortlaut: Dieser enthalte ein solches Merkmal nicht. Zum anderen führt sie die Gesetzgebungsgeschichte an.<sup>9</sup> Zunächst sei im Entwurf des 6. Strafrechtsreformgesetzes noch das einschränkende Erfordernis der Herbeiführung der Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung vorgesehen gewesen. Davon habe der Gesetzgeber ausdrücklich Abstand genommen, um der Vorschrift einen weiten Anwendungsbereich zu sichern. Dieser gesetzgeberische Wille dürfe nicht durch eine einschränkende Auslegung beiseite gesetzt werden.

Der Unterschied der beiden Auffassungen lässt sich mit Kategorien aus der Tatbestandslehre verdeutlichen. Die zuletzt genannte Ansicht sieht in § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB ein reines **Verletzungsdelikt**, dessen Verletzungselement schon durch den Grundtatbestand erfüllt ist.<sup>10</sup> Dagegen macht die h. M. den Tatbestand zu einem **Gefährdungsdelikt**, indem sie dem Verletzungselement des Grundtatbestandes ein Gefährdungselement hinzufügt, das die Eignung zur Herbeiführung erheblicher Gesundheitsschäden zum Inhalt hat.

Eine Zuordnung zur Unterscheidung zwischen abstrakten und konkreten Gefährungsdelikten ergibt, dass der so verstandene Tatbestand dazwischen liegt. Wie die Tatbestände, die das Eignungsmerkmal ausdrücklich enthalten,<sup>11</sup> ist er als **abstrakt-konkretes Gefährungsdelikt** einzuordnen.<sup>12</sup>

<sup>6</sup> Lackner/Kühl (Fn. 2), § 224 Rn. 1a; Lilie in LK, StGB, 11. Aufl. § 224 Rn. 11; Tröndle/Fischer, StGB, 53. Aufl. 2006, § 224 Rn. 5; noch weiter gehend: Horn/Wolter in SK, StGB, § 224 Rn. 8 a (Gefahr schwerer Körperschäden gem. § 226 StGB). – Auch die von Schumacher in Schlüchter (Hrsg.), Bochumer Erläuterungen zum 6. Strafrechtsreformgesetz, 1998, § 224 Rn. 5 f., vertretene Ansicht zum Anwendungsbereich von Nr. 1 läuft letztlich auf diesen Standpunkt hinaus. Nach seiner Auffassung werden nur Stoffe erfasst, die im Körperinneren wirken. Diese Wirkungsweise sei schwerer zu kontrollieren, woraus sich ein erhöhter Unrechtsgehalt ergebe. Damit dürfte gemeint sein, dass die Reduzierung der Kontrolle die Gesundheitsgefahr vergrößert.

<sup>7</sup> Das Argument verliert an Gewicht, wenn man die Absenkung des Strafrahmens für minder schwere Fälle in § 224 Abs. 1 StGB berücksichtigt.

<sup>8</sup> Arzt/Weber, Strafrecht BT, 2000, § 6 Rn. 52; Struensee in: Dencker/Struensee/Nelles/Stein, Einführung in das 6. Strafrechtsreformgesetz 1998, 1998, II. Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, Rn. 69 ff.

<sup>9</sup> Vgl. Struensee (Fn. 8), Rn. 71.

<sup>10</sup> Vgl. Arzt/Weber (Fn. 8), § 6 Rn. 52.

<sup>11</sup> Z. B. §§ 130, 130 a, 324 a, 325 StGB.

<sup>12</sup> Vgl. zu diesem Deliktstypus Heinrich, Strafrecht AT I, 2005, Rn. 165.

Das bedeutet, dass die Gefahr erheblicher Gesundheitsschäden nicht konkret vorgelegen haben muss; es genügt, dass die Tathandlung so angelegt war, dass eine konkrete Gefahr eintreten konnte.

Der Bundesgerichtshof hatte im vorliegenden Fall erstmals die Gelegenheit, zu dem Meinungsstreit Stellung zu nehmen. Einer Entscheidung bedurfte es allerdings noch nicht auf der Ebene des objektiven Tatbestandes. Dieser ist nach beiden Ansichten erfüllt. Relevant wird der Streit erst im Vorsatzbereich. Die Vorinstanz hatte einen Vorsatz der A im Hinblick auf besondere Anforderungen an die Gesundheitsschädlichkeit des Stoffes in § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB verneint, was mit der Gegenansicht nicht zu vereinbaren wäre, derzufolge insoweit der Vorsatz der Gesundheitsschädigung gem. § 223 Abs. 1 StGB ausreicht.

Als weiteres Körperverletzungsdelikt ist die Misshandlung Schutzbefehlener gem. § 225 Abs. 1 StGB in Betracht zu ziehen. Einer abschließenden Klärung steht jedoch entgegen, dass es an Angaben im Sachverhalt fehlt, die für die Feststellung einer besonderen Schutzpflicht sowie für die Prüfung der Gesinnungsmerkmale<sup>13</sup> nötig sind, welche in den Tathandlungen des Quälens und der rohen Misshandlung enthalten sind.

Schließlich ist noch eine Strafbarkeit der A wegen **Körperverletzung mit Todesfolge gem. § 227 Abs. 1 StGB** zu prüfen. Dabei sollte das Augenmerk der Frage gelten, ob A hinsichtlich der Todesfolge Fahrlässigkeit zur Last fällt (§ 18 StGB). Da das Vorliegen einer objektiven Pflichtwidrigkeit sich ohne weiteres aus der festgestellten vorsätzlichen Körperverletzung ergibt,<sup>14</sup> muss nur noch zum Fahrlässigkeitsselement der objektiven Vorhersehbarkeit Stellung genommen werden.

Der Maßstab dafür lautet: Konnte der eingetretene Erfolg nach allgemeiner Lebenserfahrung, sei es auch nicht als regelmäßige, so doch als nicht ungewöhnliche Folge erwartet werden?<sup>15</sup> Hier wird man A zugute halten müssen, dass in der Gesellschaft wenig bekannt ist, wie gefährlich der Verzehr auch nur geringer Mengen von Kochsalz für kleine Kinder ist. Stuft man die Kenntnis als medizinisches Spezialwissen ein, so ist die objektive Vorhersehbarkeit und damit eine Strafbarkeit nach § 227 StGB zu verneinen.

Auch eine Strafbarkeit wegen fahrlässiger Tötung gem. § 222 StGB scheidet folglich aus.

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH befasst sich zunächst mit der Frage einer Strafbarkeit wegen Körperverletzung mit Todesfolge. Er bestätigt die Ansicht der Vorinstanz, dass A der Tod der B mangels Vorhersehbarkeit nicht zugerechnet werden könne. Begründung: Das Wissen um die Gefährlichkeit von Kochsalz für kleine Kinder gehöre nicht zu den medizinischen Kenntnissen, die sich „fast jede Mutter über kurz oder lang“ aneigne.<sup>16</sup>

Zum Hauptproblem der Auslegung von § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB gibt der BGH eine Stellungnahme ab, die wohl auf eine Übernahme der h. M. in der Literatur hinausläuft.

Zunächst geht das Gericht kurz auf die Gesetzgebungsgeschichte ein. Der

<sup>15</sup> Lackner/Kühl (Fn. 2), § 15 Rn. 46.

<sup>16</sup> Mit dieser Formulierung zitiert der BGH (NJW 2006, 1822, 1823) zustimmend das Landgericht. Erkennbar wird hier ein objektiver Maßstab („fast jede Mutter“) herangezogen. Damit ist nicht recht vereinbar, dass der BGH im nachfolgenden Satz von einer zutreffenden Würdigung der „individuellen Vorhersehbarkeit“ durch das Tatgericht spricht. Auf die Frage, ob A nach ihren persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten dem allgemeinen Maßstab gerecht werden konnte, kommt es bei dieser Begründung gar nicht mehr an. – In einer Klausurbearbeitung sollte man klar zwischen objektiver und subjektiver Vorhersehbarkeit trennen und auf das Fehlen der objektiven Vorhersehbarkeit abstellen.

<sup>13</sup> Näher dazu Paeffgen in NK, StGB, 2. Aufl. 2005, § 225 Rn. 13, 16.

<sup>14</sup> Vgl. Wessels/Hettinger, Strafrecht BT, 29. Aufl. 2005, Rn. 306.

Gesetzgeber habe seine ursprüngliche Absicht fallen gelassen, die Strafverschärfung davon abhängig zu machen, dass die Stoffbeibringung die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung herbeigeführt habe. Dann heißt es weiter:

„Vielmehr genügt danach für den objektiven Tatbestand bereits die Gesundheitsschädlichkeit des Stoffes, dessen Beibringung das Opfer im Sinne des § 223 StGB an der Gesundheit schädigt. Dafür erforderlich, aber auch genügend ist, dass die Substanz nach ihrer Art und dem konkreten Einsatz zur erheblichen Gesundheitsschädigung *geeignet*<sup>17</sup> ist. Entgegen einer im Schrifttum vertretenen Auffassung (Nachweise bei Tröndle/Fischer StGB 53. Aufl. § 224 Rdn. 5) werden danach – im Ergebnis in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung zum Begriff des gefährlichen Werkzeugs im Sinne der Nr. 2 des § 224 Abs. 1 – auch an sich unschädliche Stoffe des täglichen Bedarfs erfasst, wenn ihre Beibringung nach der Art ihrer Anwendung oder Zuführung des Stoffes, seiner Menge oder Konzentration, ebenso aber auch nach dem Alter und der Konstitution des Opfers mit der konkreten Gefahr einer erheblichen Schädigung im Einzelfall verbunden ist.“<sup>18</sup>

Diese Begründung ist, vorsichtig formuliert, eigenartig. Zunächst scheint der BGH mit der Mindermeinung aus der Gesetzgebungsgeschichte den Schluss zu ziehen, dass es allein auf die Gesundheitsschädlichkeit des Stoffes ankomme und eine Einschränkung nicht geboten sei. Im zweiten Satz wird jedoch – begründungslos – das einschränkende Merkmal der Eignung zur erheblichen Gesundheitsschädigung eingeführt. Dann wird gegen eine Literaturansicht Stellung bezogen, die es gar nicht gibt und daher bei *Tröndle/Fischer* auch nicht nachgewiesen wird. Niemand vertritt die Ansicht, dass „an sich unschädliche Stoffe des tägli-

chen Bedarfs“ auszunehmen seien. Schließlich wird auf die „konkrete Gefahr einer Gesundheitsschädigung“ abgestellt, was mit dem von der h. M. vertretenen Merkmal der Eignung nicht übereinstimmt.<sup>19</sup> Die einzig brauchbare Begründung, die nachgeliefert wird, besteht im Vergleich mit der Tatbestandsvariante der Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs.

Die Unklarheit setzt sich fort, wenn sich der BGH der subjektiven Tatseite zuwendet. Einen Vorsatz der A hinsichtlich einer Tat nach § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB bejaht er mit folgender Begründung:

„Auch wenn die Angeklagte die konkrete Menge des von dem Mädchen aufgenommenen Salzes und das Ausmaß der durch den Verzehr der versalzten Speise begründeten Gesundheitsgefahr nicht erkannt hat ..., so nahm sie bei ihrer Tathandlung nicht nur eine erhebliche Beeinträchtigung des physischen Wohlbefindens des Mädchens in Kauf, sondern auch weitergehende gesundheitliche Schädigungen in Gestalt von Bauchschmerzen und Übelkeit. Ein solcher Zustand kann, zumal bei einem kleinen Kind, auch pathologischer Art sein und damit dem Begriff der Gesundheitsschädigung im Sinne von § 223 Abs. 1 StGB entsprechen.“<sup>20</sup>

Das ist nicht zu vereinbaren mit der Interpretation des Tatbestandes nach der h. M. in der Literatur. Danach setzt sich der auf eine Tat nach § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB bezogene Vorsatz aus einem Gesundheitsschädigungsvorsatz gem. § 223 Abs. 1 StGB und dem Wissen und Wollen im Hinblick auf die Eignung des beigebrachten Stoffes zur Herbeiführung einer erheblichen Gesundheitschädi-

<sup>17</sup> Hervorhebung auch im Originaltext.

<sup>18</sup> BGH NJW 2006, 1822, 1823.

<sup>19</sup> Vgl. oben 2. – Wir haben daher darauf verzichtet, den Leitsatz des BGH zu übernehmen, in dem ebenfalls eine konkrete Gefahr als Erfordernis für § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB angeführt wird, und statt dessen eine nach unserer Meinung korrekte Fassung gewählt, welche die Eignung zur Gesundheitsschädigung für maßgeblich erklärt.

<sup>20</sup> BGH NJW 2006, 1822, 1823 f.

gung zusammen. Das zweite Element kommt in der Begründung des BGH nicht zur Geltung. Es wird sogar der Eindruck erweckt, dass es auf das Wissen der A über eine die Gesundheits-schädlichkeit nach § 223 Abs. 1 StGB übersteigende Gesundheitsgefährlichkeit nicht ankomme.

Der Annahme des BGH, A habe sich gem. § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht, liegt also eine denkbar schwache Begründung zugrunde.

#### 4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Wegen seiner ungewöhnlichen, menschlich stark berührenden und rechtlich vielfach problematischen Umstände wird der Fall große Beachtung in der Lehre und im Prüfungswesen finden.

Die BGH-Entscheidung hat die Herrschaft der h. M. verstärkt. In der Sache stiftet sie allerdings eher Verwirrung. Neue Argumente sind ihr jedenfalls nicht zu entnehmen.

Bei einer gutachtlichen Bearbeitung treten **zwei Abgrenzungsprobleme** auf, die bisher noch nicht angesprochen wurden.

Erstens: Welches sind die speziellen Kennzeichen eines Giftes? Die Abgrenzung zu den anderen gesundheits-schädlichen Stoffen muss im Gutachten durchgeführt werden, auch wenn sie „müßig“<sup>21</sup> ist, weil im Kernelement der Gesundheitsschädlichkeit Übereinstimmung besteht. Als Gifte gelten Stoffe, die ihre gesundheitsschädigende Wirkung chemisch oder chemisch-physikalisch entfalten. Für den Begriff der anderen gesundheitsschädlichen Stoffe verbleibt der Bereich thermischer und mechanischer Wirkung.<sup>22</sup>

Zweitens: Wie unterscheiden sich die Anwendungsbereiche von § 224 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StGB? Man kann bezweifeln, ob sie überhaupt noch unter-

scheidbar sind, wenn man mit der h. M. für beide Varianten die Eignung zur erheblichen Gesundheitsschädigung für erforderlich hält.<sup>23</sup> Eine Unterscheidung lässt sich dann nur mit Hilfe des Merkmals des Beibringens herbeiführen. Das ist in der Weise möglich, dass Nr. 1 auf die innere Anwendung von Stoffen beschränkt wird und Nr. 2 dementsprechend die verbleibenden äußeren Einwirkungen auf den Körper erfasst.<sup>24</sup>

#### 5. Kritik

Es war nicht zu vermeiden, bereits bei der Wiedergabe der Entscheidung deutliche Kritik zu üben, weil ihre Schwächen offen zutage liegen. Hinzufügen wollen wir nur noch einen Einwand, der den Gesamtzusammenhang der Entscheidung betrifft.

Die Stellungnahmen einerseits zur Vorhersehbarkeit des Todes bei § 227 StGB und andererseits zum Vorsatz im Hinblick auf die Gesundheitsschädlichkeit des Stoffes gem. § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB passen nicht recht zusammen. Wenn A zugestanden wird, dass die Todesfolge für sie unvorhersehbar gewesen sei, weil sie die Gesundheitsgefahren des Salzverzehr durch kleine Kinder nicht habe kennen müssen, dann leuchtet es nicht ein, dass gleichwohl die Eignung des Salzes zur Herbeiführung einer erheblichen Gesundheitsgefährdung von ihrem Vorsatz umfasst gewesen sein soll.<sup>25</sup>

*(Dem Text liegt ein Entwurf von Jan Rüger zugrunde.)*

<sup>21</sup> *Hardtung* in MüKo, StGB, 2003, § 224 Rn. 4.

<sup>22</sup> Vgl. zu dieser Abgrenzung *Kindhäuser*, LPK-StGB, 2. Aufl. 2005, § 224 Rn. 2 f.

<sup>23</sup> *Rengier*, Strafrecht BT II, 7. Aufl. 2006, § 14 Rn. 8, hält Nr. 1 für „letztlich überflüssig“.

<sup>24</sup> Vgl. *Marxen*, Kompaktkurs Strafrecht BT, 2004, S. 40.

<sup>25</sup> Wir setzen hier allerdings eine konsequente Umsetzung der objektiven Kriterien der Gesundheitsschädlichkeit in den Vorsatzbereich voraus; in der Entscheidungspassage, die sich mit dem Vorsatz befasst, ist diese Konsequenz nicht anzutreffen (vgl. oben 3. am Ende).